

Stellungnahme

des **Salzburger Arbeitskreises für Psychoanalyse (SAP)** zum Ministerialentwurf (309/ME XXVII. GP) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (kurz: BMSGPK) über

das Psychotherapiegesetz 2024 (kurz: PthG 2024)
und
die Psychotherapie-Ausbildungs-, Approbationsprüfungs- und
Qualitätssicherungsverordnung 2024 (kurz: Pth-AAQVO 2024)

Folgende von den verantwortlichen Ministern der Bundesregierung formulierten Absichten und Ziele des neuen Psychotherapiegesetzes finden unsere Unterstützung: Verbesserung der Zugänglichkeit zur Ausbildung, Verbesserung der Versorgung von Menschen mit psychischen Leiden, Erhöhung der Qualität von Ausbildungs- und Behandlungsstandards sowie die Absage eines unangemessenen bürokratischen Aufwands an die Berufsgruppe.

Der vorliegende Gesetzesentwurf kann diesen Absichten allerdings in wesentlichen Punkten nicht Stand halten: Der Zugang zur Ausbildung wird faktisch verengt, das Versorgungspotential längerfristig verringert und die Qualität von Ausbildung und Behandlung gefährdet, wobei all das mit einer deutlichen Erhöhung des administrativen Aufwands geschieht. Die in Aussicht gestellte Verringerung der von den Kandidat:innen zu tragenden Ausbildungskosten ist nicht ersichtlich, da die Kosten für Selbsterfahrung, Lehrtherapie und Supervision auch im neuen Entwurf von den Kandidat:innen selbst getragen werden müssten.

A. Allgemeiner Teil der Stellungnahme:

Vorab ist festzuhalten, dass die im Schreiben des BMSGPK vom 10.01.2024 zu GZ: 2023-0.514.736 auferlegte vergleichsweise kurze Begutachtungsfrist von weniger als vier Wochen sowie die im selben Schreiben ventilierte Auffassung, dass „*Stellungnahmen der Universitäten mit besonderer Präferenz zu berücksichtigen sind*“ aus demokratiepolitischer Perspektive als hochbedenklich qualifiziert werden müssen. Weshalb beispielsweise die Stellungnahmen der psychotherapeutischen Propädeutika bzw. Fachspezifika, Studierende oder Lehrenden weniger Gewicht beigemessen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Gleichmaßen verweist diese Vorgehensweise auf den Geist der Entstehungsgeschichte des

Entwurfs, als die Psychotherapeutischen Fachspezifika (die gem. PthG 1991 (BGBl 361/1990) vom BMSGPK offiziell mit der Vollziehung der fachspezifischen Ausbildung betraut sind) im bisherigen Verlauf kaum eingebunden worden sind, während beispielsweise der ÖBVP (der als freiwilliger Interessenvertreter lediglich einen Teil der Psychotherapeut:innen, jedoch keinesfalls die Psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen vertritt) in wesentlich stärkerem Ausmaß miteinbezogen worden ist. Das ist vor allem deshalb bemerkenswert, weil durch das PthG 2024 die inhaltlichen und administrativen Anforderungen an Fachgesellschaften dermaßen angehoben werden sollen, dass die Existenz der bisherigen psychotherapeutischen Fachspezifika in Frage steht. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass ein wesentlicher Teil des administrativen Aufwands in den Fachspezifischen Einrichtungen bisher von überwiegend ehrenamtlichem Engagement der in den Fachspezifika tätigen (Lehr-)Therapeut:innen getragen war. Letztlich ist die erstaunlich kurze Begutachtungsfrist auch der Tatsache geschuldet, dass das zuständige Bundesministerium die Ausarbeitung des Entwurfes bis knapp vor dem Ende der Legislaturperiode und somit bis in die Zeit des Wahlkampfes 2024 hinausgezögert hat, obgleich das Vorhaben bereits mit dem Regierungsprogramm und somit seit dem Jahre 2020 auf der Tagesordnung stand. Vorbereitende Analysen von Bedarf, Akzeptanz und Konvergenz einer universitären Psychotherapieausbildung liegen ebenso wenig vor, wie eine Evaluation der Verwaltungstätigkeit der für die Psychotherapie zuständigen Abteilung des Gesundheitsministeriums vom Beginn seiner Tätigkeit.

Darüber hinaus und unter Bedachtnahme des Umstandes, dass mit der Neufassung des Psychotherapiegesetzes, so wie bei jedem Gesetz, aus rechtsstaatlicher Sicht einem Bedarf entsprochen werden muss, ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die Rechtslage derart zu gestalten, dass dem Bedarf – in diesem Fall der gesundheitlichen Versorgung – entsprochen wird. Ein Kernbereich dieses Gesetzes stellt die Schnittstelle zwischen (mindestens) zwei zuständigen Ministerien dar. Auf der einen Seite das Wissenschaftsministerium mit dem Universitätsgesetz, auf der anderen Seite das BMSGPK mit dem Psychotherapiegesetz. Zwar davon ausgehend, dass jedes Gesetz formalen Kriterien entsprechen muss, so scheint doch eine besondere Sorgfalt im Bereich der gesundheitlichen Versorgung zwingend zu sein. Daher gilt es, neben den rechtlich-formalen Kriterien, das Wissen und die Erfahrung beider Bereiche zu verbinden. Sollte dabei der Eindruck entstehen, dass die an wertvoller Erfahrung reichen psychotherapeutischen Fachspezifika (später Fachgesellschaften) in der Gesetzwerdung nicht entsprechend gewürdigt werden, so könnte dies zumindest einen Mangel darstellen, sich aber zudem in der weiteren Folge langfristig zu einem gesundheitspolitischen Problem ausweiten. Bekannterweise besteht bereits jetzt eine Unterversorgung im Bereich Psychotherapie. Daher ist die Einbindung der bestehenden Fachspezifika im Gesetzwerdungsprozess von eminenter Bedeutung, was verabsäumt worden ist.

Infolge der kurzen Begutachtungsfrist kann in der Stellungnahme nur auf grundsätzliche inhaltliche und verfassungsrechtliche Problemstellungen des Gesetzesentwurfes hingewiesen werden. Aus inhaltlicher Perspektive ist vorab ganz allgemein darauf hinzuweisen, dass Änderungen von Ausbildungen mit dem Ziel einer qualitativen Verbesserung nach ausreichender Würdigung aller Argumente durchaus begrüßenswert sind. Mit dem PthG 2024 wird jedoch nicht nur das Ausbildungssystem einer radikalen Änderung unterzogen, sondern die aus der Entstehungsgeschichte der Psychotherapie resultierende Vielfalt an

psychotherapeutischen Methoden in Frage gestellt, wiewohl gerade dieser Methodenvielfalt der hochdifferenzierte Status der Psychotherapie als Wissenschaft und Behandlungsmethode zu verdanken ist. Die nach § 7 PthG 2024 in Aussicht genommene Clusterbildung ist in Hinblick auf die zugeordneten psychotherapeutischen "Schulen" (EBRV S. 7) vor allem für den Bereich des psychodynamischen Clusters theoretisch-inhaltlich nicht nachvollziehbar. Schon alleine innerhalb der Psychoanalyse gibt es mehrere "Schulen" mit theoretischen und methodischen Differenzen, die jedoch in der fachspezifischen Ausbildung vermittelt werden. Die inhaltlichen Differenzen zu anderen Psychotherapeutischen "Schulen" des in den EBRV definierten Clusters Psychodynamik sind erheblich, sodass ein konzeptueller Rahmen für eine clusterspezifische Ausbildung erst geschaffen werden müsste (, wobei ein solcher Prozess ergebnisoffen vonstatten gehen, was auch die Möglichkeit eines Scheiterns inkludieren müsste).

Aus fachlicher Sicht sind daher die Clusterbildungen nur zum Teil nachvollziehbar. Es gilt zu verhindern, dass es dadurch zu einer fachlichen Verarmung oder einer didaktischen Weglosigkeit kommt.

Ungeklärt bleibt im Entwurf auch, wie die zu etablierenden Fachgesellschaften ausgestaltet werden sollen. Eine Vermengung/Zusammenschluss psychotherapeutischer "Schulen" zu Cluster-Fachgesellschaften erscheint für den Cluster Psychodynamik (bestehend aus: Psychoanalyse, Analytische Psychologie, Autogene Psychotherapie, Gruppenpsychoanalyse, Individualpsychologie, Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie, Daseinsanalyse, Dynamische Gruppenpsychotherapie, Hypnosetherapie, Konzentrierte Bewegungstherapie, Katathym Imaginative Psychotherapie, Transaktionsanalyse) aufgrund der sehr unterschiedlichen inhaltlichen Konzeptionen geradezu unmöglich, sodass davon auszugehen ist, dass sich die im Cluster zusammengefassten bestehenden Psychotherapeutischen Fachspezifika je zu Fachgesellschaften umorganisieren werden, sofern sie die notwendigen materiellen Mittel akquirieren können, um einen Verwaltungsapparat zu etablieren, der die vom Gesetz auferlegten umfangreichen administrativen Aufgaben bewältigen kann. Wer die Kosten dafür tragen wird, ist ungeklärt.

Die finanzielle Absicherung der Fachgesellschaften wird in der Regierungsvorlage (bzw. in den EBRV) nicht thematisiert, was insofern problematisch erscheint, da es derzeit gelebte Realität ist, dass eine Vielzahl von Leistungen sowohl in den Fachspezifika als auch in diversen Ausschüssen im BMSGPK ehrenamtlich erfolgen. Diese Vorgangsweise erscheint zwar löblich, ist aber verfassungsrechtlich problematisch, wenn der exekutive Teil von Gesetzen auf ehrenamtlichen Tätigkeiten basiert. Im Umkehrschluss würde das bedeuten, dass ein Gesetz nicht mehr exekutiert werden kann, wenn alle Protagonisten vom Ehrenamt zurücktreten. Hier muss auch den Protagonisten in den Fachspezifika, den Ausschüssen, etc. für ihre bisher getätigte, unermüdliche, ehrenamtliche Leistung der Dank ausgesprochen werden. Umso mehr ist eine gesetzliche verankerte kostenwahre Absicherung der Leistungen notwendig, aber im Gesetzesentwurf nicht ersichtlich.

Aus verfassungsrechtlicher Betrachtung des PthG 2024 ist darauf hinzuweisen, dass die Materie eines Psychotherapiegesetzes vielschichtig ist und unterschiedliche (verfassungs-) rechtliche Bereiche erfasst.

Zusammengefasst zeigen sich im Ministerialentwurf eines PthG 2024 (mitunter i.V.m. den bezughabenden ministeriellen Argumentationen in den EBRV) insbesondere Bedenken betreffend des Gleichheitssatzes nach Art 7 B-VG und Art 2 StGG, des Legalitätsgrundsatzes nach Art 18 B-VG, des bundesstaatlichen Prinzips hinsichtlich des Art 102 B-VG, der Freiheit der Erwerbsbetätigung nach Art 2 StGG, der Berufswahl und Berufsausbildungswahl nach Art 18 StGG, der Wissenschaft und Lehre nach Art 17 StGG oder des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK.

1. Zum psychotherapeutischen Ausbildungssystem nach dem Entwurf eines PthG 2024:

Vorab sei angemerkt, dass die Fachspezifische Ausbildung nach dem PthG 1991 (BGBl 361/1990) der Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat:innen, dem Erwerb einer psychotherapeutischen Grundhaltung sowie ausreichender theoretischer und praktischer Fähigkeiten unter der größtmöglichen Achtung der Werte der Autonomie, Eigeninitiative, Selbstverantwortung und Emanzipation allerhöchste Bedeutung beimisst. So stellt sich unter dem Punkt „Ausbildungssystem“ die Frage, ob die Verlagerung eines grundlegenden Teils der psychotherapeutischen Ausbildung (dem Bologna-Prozess folgend) an die mittlerweile tendenziell „verschulten“ Universitäten unter diesen Gesichtspunkten zielführend erscheint und nicht die Etablierung anderer Ausbildungsmodelle angemessener ist. Eine dahingehende Diskussion mit den Fachspezifischen Gesellschaften als „Experten in dieser Sache“ hat das BMSGPK nicht gesucht. Aus der Tatsache heraus, dass 2/3 der fachspezifischen Ausbildungsvereine Ausbildungs Kooperationen mit Universitäten eingegangen sind oder eine solche planen, kann im Übrigen keine Zustimmung zur beabsichtigten Veränderung des Ausbildungssystems abgeleitet werden. Schließlich findet die bisherige Zusammenarbeit von Fachspezifika und Universitäten unter den Bedingungen des drittmittelfinanzierten Weiterbildungssegments statt. Der Transfer einer teilakademisierten, bisher aus eigenen Mitteln zu finanzierenden Ausbildung in ein Regelstudium zeitigt viele systemische Veränderungen, die einen mehr oder minder simplen, unbeschadeten Transfer bisher geltender (und im bestehenden Rahmen durchaus bewährter) Ausbildungslogiken geradezu denkunmöglich machen.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass – ganz im Sinne einer gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung – eine spezifische, für Österreich typische „Kultur“ der Psychotherapie entstanden ist. Neben dem eminenten historischen Bezug Österreichs zur Psychotherapie hat sich in der Praxis der letzten nunmehr 33 Jahre gezeigt, dass gerade eine Vielfalt an "Schulen" einen sich positiv auswirkenden Wettbewerb unter den einzelnen Richtungen fördert. In einem fairen Umgang der "Schulen" untereinander war und ist es so möglich, dass Patient:innen nach bestem Wissen und Gewissen eine individuelle Form der psychotherapeutischen Behandlung ermöglicht wird. Diesem Umstand sollte auch in Zukunft Rechnung getragen werden.

Neben dieser grundlegenden Systemfrage ist bzgl. des Ausbildungssystems nach dem Entwurf eines PthG 2024 auf mehrere Momente hinzuweisen. Die Gliederung in drei Ausbildungsschritte (Bachelorstudium, Masterstudium an einer Universität sowie die postgraduelle psychotherapeutische Fachausbildung an einer Fachgesellschaft) mit abschließender Approbationsprüfung impliziert in Hinblick auf die im Entwurf des PthG 2024

und der Pth-AAQVO 2024 vorgesehenen Erfordernisse eine Ausbildungsdauer, die über die Ausbildungsdauer nach der bestehenden Rechtslage wesentlich hinausgehen wird. Alleine die von Ausbildungskandidat:innen in der postgraduellen psychotherapeutischen Fachausbildung zu erfüllenden theoretischen und praktischen Inhalte (§§ 3 ff Pth-AAQVO 2024) übersteigen die gegenwärtigen Anforderungen des PthG 1991.

Zudem ist die Frage der Finanzierung der psychotherapeutischen Fachgesellschaften selbst sowie auch der in dieser zu absolvierenden Ausbildungsinhalten (Theorie, Selbsterfahrung, Supervision, Praxis) nicht geklärt. Es muss damit gerechnet werden, dass die in der Öffentlichkeit bekannt gegebene Gesetzesinitiative bereits aus dem Grund nicht vorhandener Budgetmittel nicht realisiert werden kann. Die von den Fachgesellschaften zu erfüllenden Aufgaben (das betrifft die Ausbildung wie auch die Administration derselben) werden nach dem PthG 2024 nicht mehr ohne einen adäquaten Verwaltungsapparat (vergleichbar mit einem Dekanat an einer Universitätsfakultät) erfüllbar sein. Es ist infolge dessen davon auszugehen, dass der dritte Ausbildungsabschnitt von den Fachgesellschaften nicht ohne Studien-, Studienabschluss- und Approbationsprüfungsgebühren zur Verfügung gestellt werden kann, sofern es keine Kostentragung durch die öffentliche Hand gibt. Damit ist davon auszugehen, dass die Ausbildungskosten für den dritten Ausbildungsabschnitt im Vergleich zu den gegenwärtigen Kosten einer fachspezifischen Ausbildung jedenfalls nicht geringer ausfallen können.

Mit der Ermächtigung nach § 19 PthG 2024 sollen grundlegende Ausbildungsfragen nicht im PthG 2024 selbst, sondern durch das BMSGPK im Verordnungsweg geregelt werden, sodass sich die Frage stellt, ob hier noch den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art 18 (2) B-VG entsprochen ist. Dazu beziehen die EBRV nicht Stellung. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Ausgestaltung der universitären Ausbildungsteile dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Universitätsautonomie entsprechend offen geregelt werden soll, während den Fachgesellschaften kaum Gestaltungsspielräume zugebilligt werden. Das ist einerseits gleichheitsrechtlich bedenklich. Andererseits entsteht der Eindruck, dass die Fachgesellschaften im letzten Ausbildungsteil verpflichtet werden sollen, die Lehre von jenen Ausbildungsinhalten zu gewährleisten, die das BMSGPK aufgrund des Grundsatzes der Universitätsautonomie den Universitäten nicht zuordnen kann und von diesen nicht in die zu erstellenden Curricula übernommen werden, aber aufgrund der umfangreichen Auflistung in der Pth-AAQVO 2024 Gegenstand der Approbationsprüfung sind.

Somit entsteht der Eindruck, dass der besonderen Herausforderung einer guten Schnittstelle hier zwischen zwei Gesetzen, zwei Ministerien nicht in entsprechendem Ausmaß Rechnung getragen wurde.

In diesem Zusammenhang ist zu befürchten, dass die in Aussicht genommene Gesetzesänderung (ähnlich wie einst die Umstellung der universitären Ausbildungen im Bildungsbereich i.V.m. der demographischen Entwicklung die Knappheit an verfügbaren Lehrkräften gefördert hatte) den für die nahe Zukunft bereits absehbaren Mangel an versorgungsrelevant praktizierenden Psychotherapeut:innen fördern wird. Ergänzend ist an dieser Stelle explizit klarzustellen, dass die aktuelle mangelhafte psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung auf die nicht ausreichende Gewährleistung kassenfinanzierter Therapieplätze durch die Sozialversicherungsträger zurückzuführen ist und nicht mit der bestehenden psychotherapeutischen Ausbildung nach dem PthG 1991 in Verbindung steht.

Vielmehr ist zu erwarten, dass es allein durch die Umstellung auf das neue Gesetz zu einem zeitlichen „Spalt“ kommen kann, der die Versorgungslage verschärfen wird. Die zeitliche Dauer dieses „Spalts“ ist schwer zu bewerten, da es bereits im Vorfeld die unterschiedlichsten Aussagen darüber gibt, welche Anrechnungen unterschiedlicher Berufsgruppen möglich sind und darüber hinaus, welche Inhalte aus dem postgraduellen Teil in den Master vorverlagert werden können. Eine ähnliche Dynamik scheint auch in Bezug auf das geplante Bachelorstudium zu bestehen und ist weit von einer seriösen Vorgangsweise entfernt. Im schlechtesten Fall entscheiden Freundeskreise und Lobbying über die Verteilung von Lehrinhalten.

2. Zum Berufsverständnis nach dem Entwurf eines PthG 2024:

Jede psychotherapeutische Behandlung steht in einem komplexen, mehrdimensionalen, gegenseitigen manifesten und latenten Beziehungs- und Konfliktsystem, das sich im psychotherapeutischen Prozess reinszeniert. Schon Anfang des 20. Jahrhunderts schreibt *Sigmund Freud* an *C.G. Jung*: „*Verleumdung und von der Liebe, mit der wir operieren, versengt zu werden, das sind unsere Berufsgefahren, derentwegen wir den Beruf wirklich nicht aufgeben werden.*“¹ und das ist nur eines der vielen Zitate *Freuds*, die belegen, dass es schon sehr früh in der Entwicklung der Psychotherapie als wissenschaftlich fundierte Theorie und Behandlungsmethode ein Verständnis von Übertragungs- und Gegenübertragungsmomenten in der psychotherapeutischen Behandlungssituation gab und darauf basierend Ausbildungs-, Grundhaltungs- (Abstinenz, Anonymität, Neutralität) und Behandlungskonzepte formuliert werden mussten. *Johannes Cremerius* hat u.a. jene Bemerkung aufgegriffen und formuliert: „*Jede Gefahr hat ihre optimale Distanz. Berufsrollen (hinzuzufügen ist: berufsrechtliche Bestimmungen) sind der Niederschlag der jeweiligen optimalen Distanz. Das Setting und die Abstinenzregeln waren (zu ergänzen ist: sind) Versuche, die für den Analytiker optimale Distanz festzulegen*“². Das belegt, dass ein grundlegendes Verständnis jener beschriebenen Momente (die Grundhaltung der Psychotherapeut:in im Spannungsfeld von Übertragung und Gegenübertragungsphänomenen) unabdinglich für die Formulierung adäquater berufsrechtlicher Bestimmungen ist. Die berufsrechtlichen Bestimmungen des PthG 2024 müssen also einerseits jene benannten Momente und andererseits die Berufsrealität der praktizierenden Psychotherapeut:in ausreichend berücksichtigen. Beides ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nur zum Teil geschehen.

Problematisch erscheinen hier beispielsweise jene Bestimmungen unter den Überschriften Berufspflichten (§§ 40 ff PthG 2024) und Beendigung der Berufstätigkeit, Ruhen und Entziehung der Berufsberechtigung (§§ 52 ff PthG 2024): Als besonders prekär sind beispielsweise die Regelungen zur Verschwiegenheits-, Mitteilungs-, und Anzeigepflicht (u.a. aufgrund der vielen Ausnahmen der Verschwiegenheitsverpflichtung) für die Etablierung und Aufrechterhaltung einer vertrauensvollen therapeutischen Beziehung zu bezeichnen. Die

¹ Zit. nach: *Cremerius J.*, Die psychoanalytische Abstinenzregel – Vom regelhaften zum operativen Gebrauch, *Psyche*, Jg. 38 - 1984, H. 9, S. 769-800, S. 772.

² *Cremerius J.*, Die psychoanalytische Abstinenzregel – Vom regelhaften zum operativen Gebrauch, *Psyche*, Jg. 38 - 1984, H. 9, S. 769-800, S. S.790.

Haltung der Psychotherapeut:in ist zweifelsfrei durch den hohen Wert der Neutralität geprägt, andererseits muss die durch die psychotherapeutische Ausbildung erlangte Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung die Befähigung der Psychotherapeut:in etablieren, nach Abwägung der unterschiedlichen Interessen und Rechtsgüter adäquat vorzugehen, indem ggf. entgegen der Verschwiegenheitsverpflichtung Anzeige erstattet wird. Die im Entwurf gegebene Regeldichte erscheint in diesem Zusammenhang kontraproduktiv.

Es ist verfassungsrechtlich nicht nachvollziehbar, weshalb ein Teil des PthG 2024 im Rahmen der unmittelbaren und ein anderer Teil in der mittelbaren Bundesverwaltung erledigt werden soll. Hinsichtlich des Disziplinarverfahrens muss infrage gestellt werden, ob Landesbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate) für die Abführung eines solchen Verfahrens fachlich geeignet sind. Hier besteht die Gefahr, dass es zu langwierigen Verfahren kommen wird, weil die Behörden in Ermangelung des notwendigen Fachwissens auf Sachverständigengutachten zurückgreifen werden müssen. Die Etablierung einer eigenen Disziplinarbehörde für Psychotherapeut:innen im BMSGPK (z.B.: dem Kompetenzbereich des Psychotherapiebeirats zugeordnet) wäre einerseits verfassungsrechtlich nach Art 102 B-VG legitim und der komplexen Fragestellungen eines Disziplinarverfahrens angemessener und damit sachlich begründbar. Man frage sich nur, ob der Gesetzgeber die Disziplinarangelegenheiten anderer Berufsgruppen (z.B.: Ärzt:innen, Rechtsanwält:innen, Richter:innen) Landesbehörden überantworten würde.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Entziehung der Berufsberechtigung durch den Landeshauptmann ohne(!) vorangegangenes Ermittlungsverfahren selbst bei Gefahr im Verzug möglichen Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomenen (hier vor allem Momenten einer „negativen“ therapeutischen Übertragung) in der psychotherapeutischen Behandlungssituation ausreichend Rechnung trägt und § 54 (1) PthG 2024 deshalb als überschießend qualifiziert werden muss. Hinzu kommt, dass einem Rechtsmittel gem. § 54 (10) PthG 2024 keine aufschiebende Wirkung zugebilligt werden soll. Zweifelsfrei ist jedoch das Ziel, ein adäquates öffentlich-rechtliches Disziplinarverfahren zu etablieren, sinnvoll. Ein solches muss jedoch berufsspezifisch ausgestaltet sein und den grundrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Als zivil- und zivilverfahrensrechtlich problematisch ist z.B.: die Vernichtungspflicht der gesamten Dokumentation im Todesfall der Psychotherapeut:in nach § 44 (4) PthG 2024 zu qualifizieren. Wie soll ein möglicher Schadenersatzanspruch einer Patient:in gegen die Erbmasse oder gegen die Rechtsnachfolger:in der verstorbenen Psychotherapeut:in in Ermangelung einer Dokumentation durch die Gerichte ausreichend auf seine Berechtigung geprüft werden können? Darüber hinaus stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine Behandlungsdokumentation bei einer Folgebehandlung nach Zustimmung der Patient:in herangezogen werden kann?

Zudem stellt sich bei den gegebenen Bestimmungen zur Berufsausübung die Frage, inwieweit die tatsächliche Berufsrealität der praktizierenden Psychotherapeut:innen, die im niedergelassenen Bereich überwiegend als EPU agieren, ausreichend gewürdigt worden ist. Hier ist darauf hinzuweisen, dass überschießende administrative Auflagen die Ausübung des Berufs wesentlich erschweren und die mögliche Arbeitszeit mit Patient:innen reduziert wird. Insbesondere die Tatsache, dass die Realität des psychotherapeutischen jener der ärztlichen

Berufsausübung nahegestellt wird (so beispielsweise die Vorstellung der Anstellung von Ordinationsassistent:innen vgl. § 4 (1) Z 7 PthG 2024) oder Institutionen nach dem Ärztegesetz (wie die „Lehrpraxis“) in das PthG 2024 übernommen werden, lässt zweifeln. Zudem ist die „Lehrpraxis“ selbst im ärztlichen Bereich ein Ausnahmefallmodell. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, inwieweit auch die anderen Vorgaben unter der Überschrift Berufspflichten mit der Berufsrealität der Psychotherapeut:in vereinbar sind. Als Beispiel soll hier nur auf die überschießende Regeldichte der Aufklärungs-, Auskunft- und Dokumentationspflichten nach den §§ 42 ff PthG 2024 verwiesen werden, auch wenn unbestritten ist, dass diese Pflichten grundsätzlich zu einer professionellen Berufsausübung gehören.

Abschließend zeigt sich, dass zahlreiche Verbesserungen und Korrekturen des Entwurfes notwendig sind. Auf diese Mängel wird im besonderen Teil der Stellungnahme eingegangen werden, soweit die Analyse der Mängel aufgrund der kurzen Begutachtungsfrist möglich war.

B. Besonderer Teil der Stellungnahme:

Zum PthG 2024:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des PthG 2024 teilweise unnötig kompliziert bzw. schwer verständlich formuliert sind, sodass die Frage auftaucht, ob der Gesetzesentwurf dem Rechtsstaatsprinzip sowie dem Bestimmtheitsgebot nach Art 18 B-VG entspricht. Eine Gesamtüberarbeitung des Entwurfes des PthG 2024 erscheint aufgrund der legislativen Qualität unumgänglich.

In diesem Sinn erfordert ein derartiges Gesetz, das sich im Kernbereich mit der menschlichen Seele unter Beachtung des Wohls und dem Schutz der Gesundheit der Patient:inn befasst, eine besondere Sorgfalt im Entstehungsprozess. Eine besonders sensible Vorgangsweise, wie dazu bezughabende Fragestellungen rechtlich gefasst werden kann, ist daher eine *conditio sine qua non*. So ist neben der legislativen Qualität *per se* in diesem Fall immer im Auge zu behalten, dass der Umgang mit der menschlichen Seele von mehreren Standpunkten (Universitätsgesetz, PthG, ...) betrachtet und ermöglicht werden muss. Es hat immer wieder den Anschein, dass dies gerade bei den angeführten herausfordernden Schnittstellen nur angedacht, bzw. ansatzweise gelungen ist und es sich um ein eklektisches Stückwerk ohne eben die wichtigen Verbindungen, die in der psychotherapeutischen Praxis eine Entfaltung ermöglicht, handelt. Das Schaffen dieses Gesetzes erfordert eine verantwortungsvolle Vorgangsweise, um hinsichtlich der Versorgungslage erstens einen guten Übergang vom alten zum neuen Gesetz zu schaffen und zweitens Versorgungsengpässe, die durch ein Gesetz entstehen können, zu vermeiden. In diesem Gesetzesentwurf entsteht zumindest der Eindruck, dass diese Ziele gefährdet sind.

1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen und Berufsbild

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Ad § 4:

Die von § 4 PthG 2024 ausgehende Differenzierung und im PthG 2024 sowie in der Pth-AAQVO 2024 unterschiedliche Verwendung der Begriffe Einheit (Begriffsdefinition: § 4 (1) Z 4 PthG 20024), Stunde (Begriffsdefinition: § 4 (1) Z 16 PthG 2024) sowie ECTS-Anrechnungspunkte (Verwendung z.B.: in §§ 21, 25, 41 PthG 2024) erschwert die Handhabung des Gesetzes und produziert eine nicht notwendige Verkomplizierung des administrativen Aufwands. Vorgeschlagen wird die Verwendung eines einheitlichen Zeitbegriffes für das gesamte Regelwerk.

In den §§ 4 (1) Z 11 und 10 (1) Z 3 PthG 2024 wird hinsichtlich der zu etablierenden Fachgesellschaften darauf hingewiesen, dass solche durch das BMSGPK nach Anhörung des Psychotherapiebeirates nach „regionalen Erfordernissen“ sowie „in ausreichender Zahl im Bundesgesetzblatt kundzumachen“ sind. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „regionale Erfordernisse“ nicht weiter definiert ist. Dies wirft die Frage auf, woran sich regionale Erfordernisse bemessen. Zudem stellt die Regelung eine Verletzung des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit dar, da es sich bei o.g. Ausbildungsangeboten im 3. Abschnitt wohl um selbst zu finanzierende Dienstleistungen am freien Markt handelt. Wenn sich die öffentliche Hand schon nicht zur Finanzierung der Ausbildungskosten im 3. Ausbildungsabschnitt zuständig erklärt (zumindest nicht unmittelbar), ist den Konsument:innen und DienstleistungsanbieterInnen keine nicht weiter nachvollziehbare und nicht inhaltlich begründete Beschränkung in Auswahl und Angebot der Ausbildung aufzuerlegen.

Diese Bestimmung ließe zudem befürchten, dass es zu einer Konzentration von Fachgesellschaften an den Universitätsstandorten kommen könnte. Zum anderen ist jede Beschränkung der Etablierung von Fachgesellschaft, die über qualitative Anforderungen hinausgeht sowohl aus verfassungsrechtlicher als auch aus unionsrechtlicher Sicht bedenklich. Demnach muss es auch in Hinkunft jedem bzw. jeder Institution freistehen, neue Fachgesellschaften gründen zu können, sofern sie die qualitativen Voraussetzungen erfüllen. Aus den genannten Gründen ist der o.g. Passus zu den „regionalen Erfordernissen“ ersatzlos zu streichen.

Die bereits bestehenden psychotherapeutischen Fachspezifika nach dem PthG 1991 (BGBl 361/1990) sollten „ex lege“ in Fachgesellschaften nach dem PthG 2004 überführt werden. Zudem sind die Stellung der Fachgesellschaften als solches und die Positionierung der Fachgesellschaften im Verhältnis zu den mit den ersten beiden Ausbildungsabschnitten betrauten Universitäten völlig unklar.

Abschnitt 2**Berufsumschreibung und Kompetenzbereich****Ad §§ 5 (8) und 7 (2) Z 7:**

In den beiden Bestimmungen wird der Begriff „künstlerisch“ („wissenschaftlich-künstlerische Grundlagen“ und „wissenschaftliche oder künstlerische Forschungszwecke“) verwendet. Das erscheint in Hinblick darauf, dass Psychotherapie gem. § 6 PthG 2024 als wissenschaftliche Methode zu verstehen ist unangebracht.

Ad § 6:

Der Ministerialentwurf zum PthG 2024 setzt nun jene Entwicklung fort, die bereits mit dem Psychologengesetz 2013 (BGBl I 182/2013) eingesetzt hatte. So wurde mit den Berufsumschreibungen des Psychologengesetzes 2013 die bis dahin ausschließlich dem Berufsbild der Psychotherapie vorbehaltene Kompetenz der Behandlung psychischer Erkrankungen auch Psycholog:innen (Begriff: klinisch-psychologische Behandlung) übertragen, ohne dass dies ausreichend begründet worden war. Daran wurde schon im damaligen Gesetzgebungsverfahren Kritik geübt, weil die Psychologie im Gegensatz zur Psychotherapie keine Modelle entwickelt hat, die eine angemessene Behandlung psychischer Erkrankungen ermöglicht. Die Bestimmung des § 6 PthG 2024 ist zum Teil sehr nahe an die bezughabenden Bestimmungen des Psychologengesetzes angelehnt, sodass die Abgrenzung der Kompetenzbereiche und Berufsbilder der beiden Berufe weiter an Klarheit verliert.

Ad § 7:

Eine Clusterbildung ist aus wissenschaftstheoretischer Sicht aus vielen Gründen problematisch. So ist u.a. zu befürchten, dass die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Schwerpunkten der einzelnen Methoden, die Resultat eines jahrzehntelang andauernden wissenschaftlichen Diskurses sind, durch eine solche Vermengung in Mitleidenschaft gezogen wird. Auch ist eine solche Vermengung für eine gewissenhafte Lehre der einzelnen Methoden, die eine unabdingliche Voraussetzung für die klinische Arbeit ist, nachträglich. Darüber hinaus ist die nach § 7 PthG 2024 in Aussicht genommene Clusterbildung in Hinblick auf die zugeordneten psychotherapeutischen "Schulen" (EBRV S. 7) vor allem für den Bereich des psychodynamischen Clusters theoretisch-inhaltlich nicht nachvollziehbar. Schon alleine innerhalb der Psychoanalyse gibt es mehrere "Schulen" mit hochdifferenzierten theoretischen und methodischen Unterschieden, die aktuell in der fachspezifischen Ausbildung vermittelt werden, jedoch drohen Opfer einer Clusterbildung zu werden. Die inhaltlichen Differenzen zu anderen Psychotherapeutischen "Schulen" des in den EBRV definierten Clusters Psychodynamik sind zudem erheblich.

Abschnitt 3**Berufsbezeichnung****Ad § 8:**

Die Tatsache, dass im Rahmen der Berufsbezeichnung die erlernte Methode nur fakultativ angegeben werden kann, lässt auf eine geringe Wertigkeit in der Unterscheidung der einzelnen Methoden schließen. Weiters stellt sich dadurch die Frage, ob damit Ausbildungen ermöglicht werden, die nicht mehr den bisherigen Qualitätskriterien der einzelnen schulenspezifischen Methoden genügen. Eine solche Entwicklung wäre grundsätzlich abzulehnen.

Die Möglichkeit, die erlernte Methode eben auch nicht angeben zu müssen birgt die Gefahr der Irreführung der Patient:innen, denen somit wichtige Informationen zur Entscheidungsfindung bei der Wahl einer geeigneten Behandlung vorenthalten werden.

2. Hauptstück Psychotherapeutische Ausbildung

Abschnitt 1

Ausbildungserfordernisse

Ad § 9:

Die Definition des Ausbildungsumfangs in § 9 PthG 2024 repräsentiert als Präambel ein geradezu unmöglich zu erreichendes Ausbildungsideal und vermittelt den Eindruck, Psychotherapeut:innen sollten nicht nur zu „Expert:innen“ des psychotherapeutischen Berufes, sondern auch zu „Expert:innen“ anderer Gebiete (Medizin, Psychologie, Bildungs- und Erziehungswissenschaften u.a.) ausgebildet werden. Eine solche im Gesetz definierte Erwartungshaltung an Psychotherapeut:innen erscheint realitätsfremd und stellt die grundsätzliche Bereitschaft, mit anderen Berufsgruppen zu kooperieren, in Frage.

Ad § 10:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass mit dem PthG 2024 einerseits eine qualitativ hochwertige und vor allem eigenständige wissenschaftliche psychotherapeutische Ausbildung geschaffen werden soll, gleichzeitig jedoch unterschiedliche Studienabschlüsse und Berufsberechtigungen von der Absolvierung des ersten und zweiten Ausbildungsabschnittes befreien sollen. Das steht im eklatanten Widerspruch zu der im Ministerialentwurf ventilierten Absicht und ist deshalb verfassungsrechtlich bedenklich. Zudem führt diese Befreiung nicht nur zu einer unsachlichen Vermengung der Ausbildungsinhalte, sondern auch dazu, dass das eigenständige Berufsbild „Psychotherapie“ an Prägnanz und Abgrenzbarkeit zu anderen Berufsgruppen verliert. Der Ministerialentwurf hat sich vom Zugangsmodell des PthG 1991 (BGBl 361/1990) klar und deutlich distanziert. Die Studien der Sozialarbeit, Psychologie, Sozialpädagogik (§ 10 Abs 1 und 2 PthG 2024) verfolgen das Ziel eines gänzlich anderen Berufsfeldes als der Psychotherapie. In diesem Sinne ist auch nicht verständlich, weshalb die in § 10 (3) PthG 2024 normierten Berufsberechtigungen von dem Studium der Psychotherapie befreien sollen. Weder die genannten Studien, noch die aufgezählten Berufsberechtigungen können mit einem eigenständigen Studium der Psychotherapie oder auch umgekehrt (!) gleichgestellt werden. Die Unterscheidungen der unterschiedlichen Studien und Berufsberechtigungen schafft somit eine unsachliche Differenzierung, die dem Gleichheitssatz nach Art 7 B-VG widerspricht. Verfassungsrechtlich unbedenklich erscheint ausschließlich die in § 16 PthG 2024 vorgesehene Anrechnung von einzelnen Inhalten nach den Prinzipien der qualitativen und quantitativen Gleichwertigkeit. Die Notwendigkeit und Zielgerichtetheit der Bestimmung des § 10 (3) Z 4 und 5 PthG 2024 erschließt sich aus den EBRV nicht. Sinnbezogen könnten hier jene Fälle gemeint sein, in denen eine bereits in die Berufsliste eingetragene Psychotherapeut:in die Berechtigung einer anderen Methode erwerben möchte. Diesbezüglich braucht es jedenfalls eine definitorische Klarstellung, als durch diese Definition der Eindruck entstehen könnte, bereits eingetragene Psychotherapeut:innen müssten sich einer Approbationsprüfung unterziehen.

Zudem erscheint es nicht nachvollziehbar, weshalb der 1. und 2. Ausbildungsabschnitt (Bachelor- und Masterstudium) nicht auch als Studiengänge an Fachhochschulen gem. FHG BGBl I Nr. 340/1993 eingerichtet werden können.

Wie schon oben beanstandet birgt die unklare Definition der „regionalen Erfordernisse“ die Gefahr, dass, im Gegensatz zu bisher, nicht mehr die Möglichkeit besteht, die Ausbildung flächendeckend anzubieten. Damit ergibt sich eine weitere abzulehnende, diesmal geografische Zugangsbeschränkung.

Die augenscheinliche Bevorzugung von Studierenden der Fächer Psychologie, Soziale Arbeit und Sozialpädagogik stellt eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes dar. Die Zugangsvoraussetzungen nach der geltenden Rechtslage sorgten bislang für ein reichhaltiges Reservoir an berufspraktischer Erfahrung unter den Auszubildenden.

Die Tatsache, dass Ärztinnen und Ärzten mit Fachausbildung Psychiatrie sowie mit der Ausbildung im Rahmen der Psy-Diplome der 2. Studienabschnitt erlassen werden soll, widerspricht dem Anspruch, dass eben in diesem 2. Abschnitt auch methodenspezifische Inhalte vermittelt werden sollen, die eben in den beiden genannten Ausbildungen gar nicht, oder nicht unbedingt notwendig abgebildet sind. Die genannte Art der Anrechnung würde eine grobe Abwertung der psychotherapeutischen Tätigkeit gegenüber der ärztlichen bedeuten. Auch die von der Ärztekammer angebotenen Psy Lehrgänge können nur im Weg der Anrechnung nach den Kriterien der qualitativen und quantitativen Gleichwertigkeit geltend gemacht werden, wenn man die Absicht ernst nimmt, eine eigenständige psychotherapeutische Ausbildung zu etablieren.

Ad § 11:

In einem Bachelorstudium gem. PthG 2024 wären u.a. jedenfalls „interdisziplinäre Fächer der Psychotherapie, wobei mindestens 40% der interdisziplinären Fächer auf Psychopathologie und Psychosomatik entfallen“ vorzusehen. Der Umfang der interdisziplinären Fächer bleibt jedoch unbestimmt, woraus sich ergibt, dass die 40%-Regel geradezu beliebig erscheint. Diese Bestimmung ist entweder klar zu operationalisieren oder ersatzlos zu streichen.

Weiters wird festgelegt: „Der Anteil für Psychopathologie und Psychosomatik hat im Gesamtstudium (Bachelor- und Masterstudium) mindestens 40 % der interdisziplinären Fächer auszumachen“. Zusätzlich zur vorangehenden Problematik ergibt sich hier auch noch die Frage, weshalb die 40%-Regel dann nicht auch in den Bestimmungen zum Masterstudium expliziert wird? Auch diese Bestimmung ist entweder klar zu operationalisieren oder ersatzlos zu streichen.

„Der Anteil für methodenspezifische Grundlagen hat im Gesamtstudium (Bachelor- und Masterstudium) mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte zu enthalten“. Ohne nähere Bestimmung, was unter „methodenspezifische Grundlagen“ zu verstehen ist, verfügt diese Bestimmung über keine ausreichende Trennschärfe. Außerdem: Wenn schon eine Vorgabe, wieso nur die Grundlagen betreffend? Methodenspezifische Anwendungen – etwa im Masterstudium – wären doch auch relevante Voraussetzungen für den 3. Abschnitt bzw. für den Erwerb psychotherapeutischer Handlungskompetenzen überhaupt. Wiederum: Auch diese Bestimmung ist entweder klar zu operationalisieren oder ersatzlos zu streichen.

Die Vorgabe von Praktikumserfahrung, Supervision und Selbsterfahrung, insbesondere aber die entsprechenden Einzelsettings in Selbsterfahrung und Supervision wären a) zu regeln, um hier vergleichbare Voraussetzungen für die weiteren Ausbildungsschritte zu gewährleisten und b) entsprechend zu finanzieren. Einzelsettings entsprechen finanziell zumindest den Anforderungen an Einzelunterricht an Kunstuniversitäten. Wenn dies nicht finanzierbar ist, müssten die Einzelanforderungen gestrichen werden. Dies hätte wohl auch eine Überarbeitung der Eintrittsvoraussetzungen für den 3. Abschnitt zu Folge.

Ad §§ 11, 12:

Es ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die in § 10 angeführten, eigenen Bachelor Studien auch wirklich flächendeckend von öffentlichen Universitäten angeboten und finanziert werden (entgegen den bisherigen Ankündigungen). Andernfalls wird der Zugang für Studierende, die nicht laut § 10 vom Absolvieren dieses ersten Abschnitts befreit sind, verunmöglicht, was eine radikale Verengung des Zugangs bedeutet. Ein Ausweichen auf die jetzt schon von Privatuniversitäten angebotenen Bachelor-Studiengänge kann nicht als sinnvoll angesehen werden, da das, entgegen der behaupteten Absicht des Gesetzgebers, die Kosten der Ausbildung vervielfachen würde (Die Kosten für ein Bachelorstudium an einer Privatuniversität sind ca. um das 4 bis 5-fache höher als für das Propädeutikum.).

Weiters muss sicher gestellt werden, dass der erste, wie auch die weiteren Studienabschnitte berufsbegleitend zu absolvieren möglich sind, um Berufstätige nicht auszuschließen. Andernfalls bestünde nicht nur eine große Ungerechtigkeit, was die Zugangsmöglichkeiten zum Studium betrifft, es ginge auch Vielfalt und Expertise von unschätzbarem Wert verloren, die ältere Studierende mit vielfältiger beruflicher und allgemeiner Lebenserfahrung darstellen.

Im Gegensatz zum PthG 1991 (BGBl 361/1990) werden die Umfänge von Praxis, Selbsterfahrung und Supervision in den ersten beiden Ausbildungsabschnitten nicht geregelt. Diese Punkte sind jedenfalls ex lege zu klären, weil ansonsten zu befürchten ist, dass die Studierenden je nach Universität den dritten Ausbildungsabschnitt mit unterschiedlichen Qualifikationen/Voraussetzungen beginnen werden.

In Bezug auf den zweiten Ausbildungsabschnitt werden fachlich-methodische Kenntnisse und Kompetenzen erwähnt. Es bleibt dabei unklar, wie klar die Zuordnung der einzelnen Methoden zu den bisherigen fachspezifischen "Schulen" und den von ihnen vertretenen Richtungen ist, und wieweit sich bisher klare Unterscheidbarkeit auch in Bezug auf die geplanten Fachgesellschaften erhalten bleibt.

Ad §§ 11, 12, 13:

Die Wiederholung der in den einzelnen Ausbildungsabschnitten vorgesehenen Kompetenzen für alle drei Ausbildungsabschnitte ist nicht nachvollziehbar. Weshalb beispielsweise die Kompetenz „berufsethische und berufsrechtliche Kompetenzen“ in allen drei Ausbildungsabschnitten gelehrt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang besteht vielmehr die Gefahr, dass die Fachgesellschaften am Ende der Ausbildung Inhalte lehren werden müssen, welche die Universitäten aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Autonomie und der Freiheit der Wissenschaft und

Lehre nicht vermitteln, um eine adäquate Vorbereitung auf die Approbationsprüfung zu gewährleisten. Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass die Fachgesellschaften aufgrund des zivilrechtlichen Ausbildungsvertrages (§ 14 PthG 2024) im Gegensatz zu den Universitäten für die Ausbildung (für qualitative und quantitative Mängel) haftbar gemacht werden könnten. Das Gesetz schafft so eine verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Schieflage zulasten der Fachgesellschaften.

Hinsichtlich des dritten Ausbildungsabschnittes ist darauf hinzuweisen, dass die psychoanalytische Ausbildung nicht nur den gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch den anerkannten psychoanalytischen Ausbildungsgrundsätzen entsprechen muss, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Daran kann eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingung nichts ändern.

Ad § 14:

Es bleibt unklar, ob Teile der praktischen Ausbildung notwendigerweise in einer Lehrpraxis erfolgen zu haben. Sollte das die Intention des Gesetzes sein, so ist das mehr als problematisch, da es gerade den kleineren Fachgesellschaften nur schwer möglich sein wird, die Möglichkeit zum Praktikum in einer Lehrpraxis zur Verfügung zu stellen.

Ad § 15:

Die Errichtung von Lehrpraxen ist dem Grunde nach kaum mit der psychotherapeutischen Berufsrealität vereinbar und werden die Erfordernisse nach § 15 PthG 2024 kaum umgesetzt werden können. Eine über Intervision hinausgehende Betreuung der Auszubildenden ist in der psychotherapeutischen Praxis undenkbar und der Vergleich mit Lehrpraxen von Allgemeinmediziner:innen auch in diesem Punkt nicht nachvollziehbar. Zudem ist die Bestimmung in mehreren Bereichen erklärungsbedürftig. So ist z.B. der Begriff „ausreichende Frequenz“ unklar.

Insbesondere die Finanzierung der in Lehrpraxen geleisteten Arbeit scheint völlig unklar. Es steht zu befürchten, dass die Kandidat:innen in prekäre Arbeitsverhältnisse gedrängt werden. Weiter ist unklar, wie über die Qualifikation zum Führen einer Lehrpraxis entschieden wird.

Ad § 16:

Es ist klarzustellen, dass sich diese Bestimmung nur auf ein Bachelor- oder Masterstudium der Psychotherapie beziehen kann.

Die Handhabung von Anerkennung nach Par 78 UG bleibt unklar, die Abstimmung zwischen den Universitäten und Fachgesellschaften wird nicht geregelt, insbesondere die Entscheidungsgewalt im Falle eines Dissens zwischen den Beteiligten.

Ad § 17:

Wie Auszubildende für die Erlangung des Status „Psychotherapeut:in in Fachausbildung unter Lehrsupervision“ bereits 5000 (!) Ausbildungsstunden erlangt haben soll, erschließt sich in Hinblick auf den über alle drei Ausbildungsabschnitte zu erbringenden Leistungsumfang nicht. Es kann sich nur um ein redaktionelles Versehen handeln. Zudem kann es den

Fachgesellschaften nicht aufgebürdet werden, die bereits in den ersten beiden Ausbildungsabschnitten absolvierten Leistungen erneut zu prüfen.

Die Fachgesellschaft bestätigt die cluster- und methodenspezifische Theorie vor dem Eintritt in den dritten Ausbildungsabschnitt, ergo gibt es in den Abschnitten zuvor eine methodenspezifische Ausrichtung. Inwiefern auch Ärztinnen und Ärzte diese Inhalte als Teil von der fachärztlichen Ausbildung oder als Teil der Psy-Diplome nachweisen müssten, bleibt unklar.

Nachdem nicht nur cluster-, sondern auch explizit methodenspezifische Theorie verlangt wird, ist Sorge zu tragen, dass alle in einem Cluster zusammengefassten "Schulen" auch im ersten wie zweiten Studienabschnitt vertreten sind. Trotzdem erscheint es, gerade bei einem so großen und inhomogenen Cluster wie dem psychodynamischen Cluster so gut wie unmöglich, die verschiedenen Methoden adäquat abzudecken. Die zusätzliche Einführung eines psychoanalytischen Clusters könnte eine Entschärfung dieses Problems darstellen.

Abschnitt 2

Psychotherapeutische Approbationsprüfung

Ad § 18:

Die Einrichtung einer Psychotherapeutischen Approbationsprüfung wirft eine Reihe von Fragen auf, die durch das PthG 2024 und die Pth-AAQVO 2024 nicht geklärt werden. So ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, dass die Approbationsprüfung von den Fachgesellschaften zu organisieren und von diesen abzuhalten ist, obwohl die Fachgesellschaften dem Grunde nach keinen Einfluss auf die organisatorische und inhaltliche Gestaltung dieser Prüfung haben. Die Gestaltung der Abschlussprüfung muss sowohl inhaltlich als auch organisatorisch den Fachgesellschaften obliegen, wenngleich nachvollziehbar ist, dass eine Öffentlichkeit der Prüfung (beispielsweise durch ein Prüfungsmitglied, das nicht der Fachgesellschaft angehört) gewährleistet sein muss. Auch ist es nicht nachvollziehbar, dass die Vorsitzende der Prüfungskommission nicht von der Fachgesellschaft selbst bestellt werden soll. Weshalb der Vorsitzende einer Prüfungskommission nicht die Voraussetzungen erfüllen muss, die in der Pth-AAQVO 2024 an Lehrtherapeut:innen gestellt werden, ist ohnehin nicht erklärbar. Hier gibt es keine Regelung, welche Qualifikationsanforderungen an den Vorsitzenden zu stellen sind bzw. nach welchen Kriterien die Auswahl von 20 Berufsangehörigen erfolgt. Zudem ist bei der Auswahl der Prüfungskommission gem. § 18 (4) PthG 2024 gesetzlich festzulegen, dass jedenfalls eine Beisitzer:in jener Fachgesellschaft angehört, in welcher der dritte Ausbildungsabschnitt absolviert worden ist, weil so zumindest eine Prüfer:in mit dem methodenspezifischen Wissen vertraut ist. Der Wortlaut der bezughabenden Bestimmung des § 18 PthG 2024 sowie die bezughabende Pth-AAQVO 2024 lassen zu, dass selbst Psychotherapeut:innen eines anderen Clusters als Prüfer:in in Frage kommen. Weshalb die Protokolle der Prüfung nach § 17 (4) Pth-AAQVO 2024 über 50 Jahre aufbewahrt werden und dann nachweislich vernichtet werden sollen, ist nicht nachvollziehbar und belegt den in dieser Stellungnahme mehrfach vorgebrachten Kritikpunkt, dass den Fachgesellschaften nach dem PthG 2024 und der Pth-AAQVO 2024 ein unzumutbarer Verwaltungsaufwand auferlegt wird.

Der Umgang mit dem Nichtbestehen einer Approbationsprüfung ist problematisch, etwa im Zuge eines damit einhergehenden Ausschlusses oder einer Wiederaufnahme in die Fachgesellschaft.

Ad § 19:

Mit der Ermächtigung nach § 19 PthG 2024 sollen grundlegende Ausbildungsfragen nicht im PthG 2024 selbst, sondern durch das BMSGPK im Verordnungsweg geregelt werden, sodass sich die Frage stellt, ob hier den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art 18 (2) B-VG entsprochen ist. Dazu nehmen die EBRV nicht Stellung. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Ausgestaltung der universitären Ausbildungsteile dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Universitätsautonomie entsprechend offen geregelt werden soll, während den Fachgesellschaften kaum Gestaltungsspielräume zugebilligt werden (siehe auch § 3 ff Pth-AAQVO 2024). Das ist einerseits gleichheitsrechtlich bedenklich. Andererseits entsteht der Eindruck, dass die Fachgesellschaften im letzten Ausbildungsteil verpflichtet werden sollen, die Lehre von jenen Ausbildungsinhalten zu gewährleisten, die das BMSGPK aufgrund des Grundsatzes der Universitätsautonomie den Universitäten nicht zuordnen kann und von diesen nicht in die zu erstellenden Curricula übernommen werden, aber aufgrund der umfangreichen Auflistung in der Pth-AAQVO 2024 Gegenstand der Approbationsprüfung sind.

Abschnitt 3**Fort- und Weiterbildungen****Ad § 20:**

Die Bedeutung „sonstiger einschlägig fachkompetenter Personen“ wird nicht definiert.

Ad § 21:

Siehe Ad § 20

3. Hauptstück Berufsberechtigung und Berufspflichten**Abschnitt 1****Berufsberechtigung, Berufsliste und Qualifikationsnachweise****Ad § 22:**

Auch jetzt schon treffen die Institutionen der fachspezifischen Ausbildung eine Auswahl unter den sich bewerbenden Kandidat:innen. Eine allgemeine Auswahl durch fachfremdes Personal ist grundsätzlich abzulehnen.

Ad § 23:

Weshalb die erlernte psychotherapeutische Methode nach § 23 (2) Z 10 PthG 2024 nur fakultativ anzugeben ist, erscheint nicht nachvollziehbar und ist für Patient:innen irreführend.

Dass eine erlernte Methode nur fakultativ anzugeben ist, zeugt von einer fehlenden Würdigung der einzelnen Methoden und legt die Vermutung nahe, dass es möglich sein soll, zwar eine clusterspezifische, aber nicht methodenspezifische Ausbildung zu absolvieren. Auch wenn eine schulenübergreifende Zusammenarbeit begrüßenswert ist, würde eine beliebige Ausbildung ohne klar definierte Theorie, Technik und Methodik einen immensen Qualitätsverlust, und auf längere Sicht einen unwiederbringlichen Verlust von Expertise unschätzbaren Werts bedeutenz und ist somit eindeutig abzulehnen.

Ad § 24:

Wie schon zu § 22 argumentiert, sind allgemeine Selektionsverfahren zur Eignungsfeststellung von Kandidat:innen, insbesondere durch berufsfremde Personen, grundsätzlich abzulehnen.

Ad §27:

Die Bestimmung des § 27 (7) PthG 2024 steht in einem Widerspruch zu der formulierten Absicht einer qualitativ hochwertigen Ausbildung als Voraussetzung für die selbständige Berufsausübung. Eine Prüfung der Gleichwertigkeit mit den Anforderungen des PthG 2024 ist unabdingbar, da ansonsten zu befürchten steht, dass es zu einem Ausbildungstourismus kommen wird, um vergleichsweise strengeren Vorgaben des PthG 2024 zu entgehen.

Warum beim Zuzug aus einem Staat, in dem der Beruf der Psychotherapie nicht reglementiert ist, jegliches behördlich ausgestelltes Zeugnis in Kombination mit einjähriger Berufsausübung zum Praktizieren in Österreich befähigen soll, ist nicht nachvollziehbar.

Ad §33:

Wie sich verschiedene, im Rahmen der Psychotherapie ausgeführte Tätigkeiten voneinander trennen lassen, ist nur schwer vorstellbar.

Abschnitt 2**Berufsausübung, Berufssitz, Berufsliste****Ad §38:**

§ 38 (9) PthG 2024 sieht vor, dass die Einrichtung von Praxisgemeinschaften unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist. Weshalb solche Praxisgemeinschaften der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden sind, wird in den EBRV (S. 52) sachlich nicht weiter begründet. Es ist nicht nachvollziehbar, worin das öffentliche Interesse einer solchen Meldung liegt, zudem die Eintragung in die Berufsliste nach den §§ 23 ff PthG 2024 und die bezug habende Meldepflicht nach §§ 47 PthG 2024 umfassend geregelt ist.

Abschnitt 3 Berufspflichten

Ad § 40:

Die Auflistung von psychotherapiewissenschaftlicher Ausrichtung (Cluster), psychotherapeutischem Arbeitsgebiet und Methode ist entweder überdefiniert (mit der Methode als Untermenge von Cluster) oder aber widersprüchlich, indem sie im 2. Ausbildungsteil theoretisch erlernte Inhalte den theoretisch und praktisch erworbenen Kenntnissen des 3. Ausbildungsteils gleichstellt.

Ad § 41:

Das PthG normiert eine Fortbildungspflicht von 6 ECTS-Anrechnungspunkten alle 5 Jahre. Die Wahl von ECTS Punkten für den nicht universitären Fortbildungsbereich erscheint fragwürdig. Zudem vernachlässigen die EBRV (S. 57) an dieser Stelle (hier ist dann von 150 „Einheiten“ die Rede), dass der Begriff ECTS-Punkt den gesamten „workload“ und damit neben der tatsächlichen Fortbildungszeit auch die Vor- und Nachbereitungszeiten beinhaltet.

Ad § 42, 43, 44:

Hier ist auf die überschießende Regeldichte der Aufklärungs-, Auskunfts- und Dokumentationspflichten nach den §§ 42ff PthG 2024 hinzuweisen, auch wenn unbestritten ist, dass diese Pflichten zu einer professionellen Berufsausübung gehören.

Ad § 44:

Als zivil- und zivilverfahrensrechtlich problematisch ist die Vernichtungspflicht der gesamten Dokumentation im Todesfall der Psychotherapeut:in nach § 44 (4) PthG zu qualifizieren. Wie soll ein möglicher Schadenersatzanspruch einer Patient:in gegen die Erbmasse oder gegen die Rechtsnachfolger:in der verstorbenen Psychotherapeut:in in Ermangelung einer Dokumentation durch die Gerichte ausreichend auf seine Berechtigung geprüft werden können, zumal § 45 (8) PthG 2024 eine Ausnahme von der Verschwiegenheit in behördlichen und gerichtlichen Fragen normiert.

Darüber hinaus stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine Behandlungsdokumentation bei einer Folgebehandlung nach Zustimmung der Patient:in herangezogen werden kann?

Ad § 45:

Als besonders prekär sind die Regelungen zur Verschwiegenheits-, Mitteilungs-, und Anzeigepflicht für die Etablierung und Aufrechterhaltung einer vertrauensvollen therapeutischen Beziehung zu bezeichnen. Die Haltung der Psychotherapeut:in ist durch den hohen Wert der Neutralität geprägt. Die vielen Ausnahmen der nach dem PthG 2024 relativen Verschwiegenheitsverpflichtung erscheinen in dieser Hinsicht kontraproduktiv und obsolet. Es muss davon ausgegangen werden, dass die durch die psychotherapeutische

Ausbildung erlangte Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung die Befähigung der Psychotherapeut:in etabliert, nach Abwägung der unterschiedlichen Interessen und Rechtsgüter adäquat vorzugehen. Eine Anzeigepflicht lässt sich mit der psychotherapeutischen Grundhaltung der Neutralität dem Grunde nach schon nicht vereinbaren und verunmöglicht geradezu jede psychotherapeutische Behandlung.

Abschnitt 4:

Beendigung der Berufstätigkeit, Ruhen und Entziehung der Berufsberechtigung

Ad § 52:

Die EBRV (S. 74) begründen nicht über den Gesetzeswortlaut hinaus, weshalb die Frage der Berufseinstellung mit dem Erfordernis eines aufrechten Berufssitzes oder Arbeitsortes in Verbindung stehen sollen. Man denke nur an den Arbeitsplatzverlust einer angestellten Psychotherapeut:in, die keinesfalls automatisch als Berufseinstellung oder Absicht der Berufseinstellung gedeutet werden kann.

Ad § 54:

Hinsichtlich des Disziplinarverfahrens muss infrage gestellt werden, ob Landesbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate) für die Abführung eines solchen Verfahrens fachlich geeignet sind. Die Etablierung einer eigenen Disziplinarbehörde für Psychotherapeut:innen im BMSGPK ist einerseits verfassungsrechtlich nach Art 102 B-VG legitim, der komplexen Fragestellungen eines Disziplinarverfahrens angemessener und damit sachlich begründbar. Vorstellbar ist eine solche Disziplinarkommission beim Psychotherapiebeirat einzurichten, wie das nach § 23 der Pth-AAQVO 2024 für Beschwerden von Prüfungskandidat:innen in Hinblick auf die Approbationsprüfung vorgesehen ist.

Man frage sich nur, ob der Gesetzgeber die Disziplinarangelegenheiten anderer Berufe (z.B.: Ärzt:innen, Rechtsanwält:innen, Richter:innen) Landesbehörden überantworten würde.

Zudem trägt § 54 PthG 2024, wonach die Berufsberechtigung durch den Landeshauptmann ohne(!) vorangegangenes Ermittlungsverfahren bei Gefahr im Verzug entzogen werden kann, möglichen Übertragungs- und Gegenübertragungssphänomenen (hier vor allem Momenten einer „negativen“ therapeutischen Übertragung) in der psychotherapeutischen Behandlungssituation nicht ausreichend Rechnung, weshalb § 54 (1) PthG 2024 als überschießend qualifiziert werden muss. Zudem bedarf der Begriff „Gefahr im Verzug“ einer Legaldefinition.

Hinzu kommt, dass einem Rechtsmittel nach § 54 (10) PthG 2024 keine aufschiebende Wirkung zugebilligt werden soll. Ein genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist auch in Hinblick auf den Legalitätsgrundsatz des Art 18 B-VG bedenklich. Es stellt sich die Frage, ob die Interessen des potentiellen Rechtsschutzwerbers ausreichend gewürdigt werden. Zweifelsfrei ist jedoch das Ziel, ein adäquates öffentlich-rechtliches Disziplinarverfahren zu etablieren sinnvoll. Ein solches muss jedoch berufsspezifisch ausgestaltet sein und den grundrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Die EBRV (S. 78) beschreiben zur Frage der gesundheitlichen Eignung nach § 54 (2) PthG Umstände, welche die gesundheitliche Eignung infrage stellen sollen. Diese Auflistung ist für den psychotherapeutischen Beruf in mehreren Punkten nicht nachvollziehbar und für eine Abwägung der gesundheitlichen Eignung ungeeignet. So ist vollkommen unverständlich, weshalb bei einer HIV-Infektion die spezifische Viruslast die gesundheitliche Eignung für den psychotherapeutischen Beruf ausschließen soll. Bei einer Hepatitis C Infektion soll auf die Infektiosität abgestellt werden, auch das ist unerklärlich. Schon dem medizinischen Laien ist klar, dass eine Virusübertragung in diesen beiden Fällen im psychotherapeutischen Setting mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Diese Aufzählung kann nur Folge eines redaktionellen Versehens sein.

Ad § 54:

Die Kriterien zur somatischen und psychischen Eignung sind nicht definiert, und darüber hinaus auch allgemein nur schwer sinnvoll zu definieren.

Wie schon in Ad § 22 und Ad § 24 angeführt sind Eignungsfeststellungen durch berufsfremde Personen grundsätzlich abzulehnen.

Ad § 55:

Die nach § 55 (1, 2, 3, 4 und 5) PthG 2024 vorgesehenen Höchststrafen sind mit bis zu 25.000 Euro unverhältnismäßig hoch bemessen.

4. Hauptstück Psychotherapiebeirat und Gremium für Berufsangelegenheiten

Ad §§ 56, 57, 58:

Die Beibehaltung des Systems des PthG 1991 mit einer beratenden Einrichtung – dem Psychotherapiebeirat – in allen Fragen hat sich bewährt und erscheint auch in Zukunft sinnvoll.

Der Psychotherapiebeirat hat die Funktion das BMSGPK in Angelegenheiten des PthG 2024 zu beraten. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, weshalb nach § 56 (3) PthG 2024 berufsfremde Gruppen Mitglieder des Psychotherapiebeirates sein sollen. Hinsichtlich der Besetzung des Gremiums für Berufsangelegenheiten ist darauf hinzuweisen, dass der ÖBVP eine freiwillige Berufsvertretung ist, die nicht alle Psychotherapeut:innen in Österreich vertritt. Zudem gibt es mit dem StLP in der Steiermark eine eigene freiwillige Berufsvertretung, die hier nicht berücksichtigt worden ist. Offen ist auch, ob sich noch weitere freiwillige Interessensvertretungen etablieren werden. Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass Vertreter:innen aus dem Kreis der Sozialversicherungsträger über die Thematik der Versorgung im niedergelassenen und institutionellen Bereich hinaus auch in die Beratung des BMSGPK über berufsrechtliche und -bezogene Fragen miteinbezogen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Mitglieder des Psychotherapiebeirates nach § 58 (4) PthG 2024 ihre Expertise dem BMGSKP ehrenamtlich zur Verfügung stellen sollen, zumal diese Regel für die Mitglieder des Gremiums für Berufsangelegenheiten nicht gelten soll. Für die Tätigkeit in beiden Gremien ist eine adäquate Vergütungsregel einzufügen.

Zudem benachteiligt diese Bestimmung Mitglieder, die für Sitzungen aus den Bundesländern anreisen müssen und mit einem entsprechenden Verdienstentgang rechnen müssen.

Es ist nicht ersichtlich, warum der Österreichische Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) in so unverhältnismäßig großer Zahl im Beirat vertreten sein soll. Ebenso ist es nicht verständlich, wieso zwar Vertreter:innen von Psycholog:innen und Musiktherapeut:innen im Psychotherapiebeirat vertreten sein sollen, umgekehrt aber keine Psychotherapeut:innen im Psychologenbeirat.

5. Hauptstück Übergangsrecht

Ad § 60:

Trotz der Übergangsfristen würde unmittelbar mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine gravierende Einschränkung wirksam, nämlich dass dann mit sofortiger Wirkung Personen ohne allgemeiner und besonderer Universitätsreife von der Möglichkeit der Absolvierung des Propädeutikums und somit von der Psychotherapie-Ausbildung ausgeschlossen wären.

6. Hauptstück Vollziehung und Inkrafttreten

Ad § 66:

Die stufenweise Inkraftsetzung des PthG 2024 ist sowohl hinsichtlich der Bestimmungen §§ 9 bis 19 mit 1.10.2026 als auch hinsichtlich der restlichen Bestimmungen mit 1.1.2025 sehr knapp bemessen.

Zur Pth-AAQVO 2024:

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die Anforderungen des dritten Ausbildungsabschnittes nach der Pth-AAQVO 2024 jene des PthG 1991 für das psychotherapeutische Fachspezifikum überschreiten. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Pth-AAQVO 2024 teilweise unnötig kompliziert bzw. schwer verständlich formuliert oder wird ein und derselbe Regelungsgestand (siehe ad § 5 Pth-AAQVO 2024) über mehrere Bestimmungen oder Anlagen hinweg unsystematisch geregelt, sodass die Frage auftaucht, ob der Verordnungsentwurf dem Rechtsstaatsprinzip sowie dem Bestimmtheitsgebot nach Art 18 B-VG entspricht. Eine Gesamtüberarbeitung des Entwurfes der Pth-AAQVO 2024 erscheint aufgrund der legislatischen Qualität unumgänglich.

Darüber hinaus ist es rechtlich nicht begründbar, weshalb sich das BMSGPK in die Organisationsabläufe der unabhängigen Fachgesellschaften in diesem überschießenden Ausmaß einmischt. Das geschieht beispielsweise mit der § 14 (3) Pth-AAQVO 2024, wonach bestimmt wird, dass „die Leiter:in“ über den Umfang der Abschlussarbeit entscheidet oder mit den §§ 24 ff Pth-AAQVO 2024. Es muss den Fachgesellschaften überlassen werden, über

die Organisationsform sowie über die Organisations- und Entscheidungsabläufe selbständig zu entscheiden. Als Beispiel für die überschießende Regeldichte soll hier abschließend auf die bemerkenswerte Bestimmung des § 28 (5) Pth-AAQVO 2024 hingewiesen werden, wonach das BMSGPK glaubt, sogar die Frage des respektvollen persönlichen Umgangs miteinander anordnen zu müssen.

Ad § 2:

Die von § 2 Pth-AAQVO 2024 ausgehende Differenzierung zwischen Einheit (§ 2 Z 1 Pth-AAQVO 2024) und Stunde (§ 2 Z 7 Pth-AAQVO 2024) produziert eine nicht notwendige Verkomplizierung des administrativen Aufwands. Vorgeschlagen wird die Verwendung eines einheitlichen Zeitbegriffes für die gesamte Pth-AAQVO 2024.

Ad § 5:

§ 5 (2) Pth-AAQVO 2024 verlangt, dass die Ausbildung zumindest 1800 Stunden umfasst. Die Zusammenzählung der einzelnen je im Mindestmaß zu absolvierenden Ausbildungsbestandteile nach § 5 (2) Z 1 bis 5 Pth-AAQVO 2024 lassen sich rechnerisch nicht zu den geforderten 1800 Stunden addieren, sodass eine Korrektur notwendig erscheint. Es stellt sich auch die Frage, inwieweit die Bestimmung des § 5 (2) Z 5 Pth-AAQVO 2024, welche die Absolvierung der Approbationsprüfung beinhaltet, mit der Bestimmung des § 11 (3) Pth-AAQVO 2024 vereinbar ist, welche die Anrechnung von Zeiten der Abnahme der Approbationsprüfung in die Stundenzahl der Ausbildung ausschließt. Zudem erscheint die Bestimmung des § 5 Pth-AAQVO 2024 selbst schwer verständlich formuliert. Darüber hinaus sind bestimmte Regelungsgegenstände unübersichtlich über mehrere Bestimmungen und Anlagen hinweg gestaltet. Die Frage des Verhältnisses der Lehrsupervision zum Ausmaß der psychotherapeutischen Behandlung wird in § 5 (2) lit b Pth-AAQVO 2024 geregelt und in der Anlage 5 ein weiteres Mal spezifiziert.

Ad § 7:

Es ist nicht verständlich, dass nach § 7 (2) Pth-AAQVO 2024 – selbst in Ausnahmefällen – alle Lehrenden an Universitäten (im Zweifel ohne jegliche klinische Erfahrung) mit Lehrtherapeut:innen, welche die umfangreichen klinischen und praktischen Erfordernisse des § 7 (1) Pth-AAQVO 2024 erfüllen müssen, gleichgestellt werden. Insofern beinhaltet diese Bestimmung eine unsachliche Gleichstellung. Hier müssten an Universitätslehrende zumindest mit § 7 (1) Pth-AAQVO 2024 vergleichbare qualitative Anforderungen gestellt werden, wenn nicht sogar eine *venia docendi* für den konkreten Gegenstand, der im dritten Ausbildungsabschnitt gelehrt wird.

Ad § 10:

Es fehlt in der Bestimmung der Hinweis, dass jede Unterbrechung der Ausbildung der Fachgesellschaft gegenüber zu melden und nachzuweisen ist.

Ad § 16:

Die Kriterien zur Auswahl von zumindest 20 Berufsangehörigen sind nicht klar definiert. Es geht nicht klar hervor, ob von den Mitgliedschaften bei der Approbationsprüfungskommission bzw. Beschwerdekommision ein ehrenamtliches Engagement erwartet wird.

Ad §§ 18, 19:

Die Abstimmungserfordernisse für die Approbationsprüfung werden unter der Überschrift Prüfungsmethoden geregelt. Diese Bestimmung kann systemlogisch nur in der Bestimmung des § 19 Pth-AAQVO 2024 mit der Überschrift „Gesamtbeurteilung der Psychotherapeutischen Approbationsprüfung“ geregelt werden.

Ad § 21:

Den Auszubildenden ist die Möglichkeit eines rechtzeitigen Rücktritts von der Approbationsprüfung ohne Begründung zu ermöglichen, der nicht als Prüfungsantritt qualifiziert wird.

Ad § 22:

Weshalb Prüfungskandidat:innen nach einer negativen zweiten Wiederholung der Prüfung automatisch aus der Fachgesellschaft ausscheiden sollen, ist nicht nachvollziehbar, zumal die damit verbundene Regelung zur Wiederaufnahme vor einem erneuten Prüfungsantritt einen für die Fachgesellschaften unzumutbaren Mehraufwand produziert. Es bleibt unklar, ob und unter welchen Bedingungen nach dem Ausscheiden eine Wiederaufnahme in die gleiche oder andere Fachgesellschaft möglich ist. Die genaue Gestaltung des Ablaufes ist auch in diesem Bereich im Idealfall den Fachgesellschaften vorzubehalten.

Salzburg, am 5. Februar 2024

Dr. Christian Schacht
Leiter des SAP

